

Stellungnahme vom 14.03.2018

Az: LAV 54-3web-4012-11560
PA: 1290/2018-DE

Ihr Aktenzeichen: 66.16/4000/07/1.6.2-01/18

Auflagen

Planung der Ausführung und Baudurchführung

1. Werden Aufträge zur Bauausführung an mehrere Unternehmen erteilt, ist für die Dauer der Bauausführung mindestens ein Koordinator zu bestimmen, der zur Vermeidung möglicher gegenseitiger Gefährdungen die Arbeiten zwischen den bauausführenden Unternehmen aufeinander abstimmt und Weisungsbefugnis gegenüber den Auftragnehmern und ihren Beschäftigten hat. Die Abstimmung mit der Betreiberin ist ständig notwendig. Die Betreiberin hat die Beschäftigten auch der Fremdfirmen über mögliche Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit bei den Tätigkeiten zu belehren.
(§ 8 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)¹ i.v.m. § 3 Abs. 1 Baustellenverordnung (BaustellV)²)
2. Werden gefährliche Arbeiten nach Anlage 2 der Baustellenverordnung durchgeführt oder wird das Kriterium einer Vorankündigung erfüllt, ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erstellen.
(§ 8 ArbSchG i. V. m. § 2 BaustellV)

Bau- und Errichtungszeitraum

3. Die eigenen Beschäftigten sind über Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit und das sicherheitsgerechte Verhalten, die sich speziell durch die Baumaßnahmen ergeben, zu unterweisen.
(§§ 3, 4, 8 und 12 ArbSchG)
4. Gefahrenbereiche sind gegen unbefugtes Betreten zu sichern und zu kennzeichnen.
(§ 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)³ i.V.m. dem Anhang zu § 3 Abs.1, Pkt. 2.1)
5. Arbeitsplätze und Verkehrswege im Baustellenbereich müssen nachfolgend genannten Anforderungen genügen:
 - sichere Begeh- und Befahrbarkeit
 - bei Absturzgefahr Ausrüstung mit Einrichtungen zur Vermeidung von Absturz
 - geeignete Abböschung von Erdwänden, sodass Beschäftigte nicht durch abrutschende Massen gefährdet werden können
 - bei Vorhandensein von Boden- und Wandöffnungen Schutz der Beschäftigten gegen herabfallende Gegenstände.Verkehrswege müssen so angelegt und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck leicht und sicher begangen oder befahren werden können und in der Nähe Beschäftigte nicht gefährdet werden können.
(§ 3 Abs. 1 ArbStättV i. V. m. dem Anhang der ArbStättV zu § 3 Abs. 1, Pkt. 1.8)
6. Arbeitsplätze im Baustellenbereich sind, wenn das Tageslicht nicht ausreicht, für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessen künstlich zu beleuchten. Als

¹ Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

² Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966)

³ Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584)

Mindestwerte für die Beleuchtungsstärken gelten die Vorgaben aus Tabelle 2 der ASR A3.4 Nr. 8. Unterschreitet das einfallende Tageslicht auf der Baustelle eine Mindestbeleuchtungsstärke von 1 LUX, so ist eine Sicherheitsbeleuchtung vorzusehen.

(§ 3a ArbStättV i. V. m. der ASR A3.4⁴ Nr. 8 und der ASR A3.4/3⁵ Nr. 7)

7. Die auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer müssen sich gegen Witterungseinflüsse geschützt umkleiden, waschen und wärmen können. Für jeden regelmäßig auf der Baustelle anwesenden Beschäftigten müssen eine Kleiderablage und ein abschließbares Fach vorhanden sein, damit persönliche Gegenstände unter Verschluss aufbewahrt werden können.
(§ 3 ArbStättV i. V. m. dem Anhang Nr. 5.2 Abs. 1)
8. Vor Beginn der Bauarbeiten hat der Unternehmer zu ermitteln, ob im vorgesehenen Anlagenbereich Anlagen vorhanden sind, durch die Beschäftigte gefährdet werden können (z. B. Stromfreileitungen). Sind solche Anlagen vorhanden, so sind in Abstimmung mit dem Betreiber der Anlage Sicherungsmaßnahmen festzulegen.
(§ 16 DGUV V38⁶)
9. Die arbeitsschutzgemäße Beschilderung der Windenergieanlage (wie z. B. Schutzhelmrtragepflicht, Anlegen der Steigschutzeinrichtung beim Besteigen der Windenergieanlage, evtl. Tragen von Gehörschutz, Außerbetriebnahme der Windenergieanlage vor Betreten des Maschinenhauses) ist anzubringen.
(§ 3a ArbStättV i. V. m. der ASR A1.3⁷)
10. Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage hat der Arbeitgeber durch eine Beurteilung, die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundene Gefährdung zu ermitteln (hier: Wartung und Instandsetzung).
(§ 5 ArbSchG i. V. m. § 3 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)⁸)
11. Der Arbeitgeber hat für Arbeitsmittel (z. B. Fallschutzsystem) insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu bestimmen. Ferner hat er die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind.
(§ 3 Abs. 6 BetrSichV)
12. Es ist sicherzustellen, dass während des Aufenthalts von Personen im Maschinenhaus stets ein sicher funktionsfähiges Rettungs- und Abseilgerät zur Verfügung steht.
13. Für den Notfall sind die erforderlichen Maßnahmen (z. B. Übergabe eines Lageplans, Registrierung im Windenergieanlagen- Notfall- Informationssystem) mit der für die Windenergieanlage zuständigen Rettungsleitstelle vorzusehen, um eine schnelle Erreichbarkeit der Windenergieanlage durch die Rettungs- und Hilfskräfte (Feuerwehr, Rettungssanitäter) im Einsatzfall zu gewährleisten. Die schnelle Erreichbarkeit der Windenergieanlage ist auch während der Errichtung der Anlage zu gewährleisten.
(§ 10 ArbSchG)

⁴ Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A3.4 – Beleuchtung, Ausgabe April 2011, zuletzt geändert GMBI 2014, S. 287

⁵ Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A3.4/7 – Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme - Ausgabe Mai 2009, zuletzt geändert GMBI 2017, S. 400

⁶ DGUV Vorschrift 38 (bisher Berufsgenossenschaftliche Vorschrift C22 „Bauarbeiten“) vom Dezember 2010

⁷ Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.3 – Sicherheits- und Gesundheitsschutz-kennzeichnung – Ausgabe Februar 2013, zuletzt geändert GMBI 2017, S. 398

⁸ Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 7 vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584)

14. Die in der Windenergieanlage integrierten überwachungsbedürftigen Anlagen sind vor ihrer Inbetriebnahme auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.
(§ 14 Abs. 1 BetrSichV)

Hinweis:

Im Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan ist die o.g. Anlage nicht aufgeführt. Das Dokument ist um die Anlage V150 – **4,2 MW** zu erweitern oder der passende Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan bereitzustellen.